

Postbank Tagesgeldkonto

1. Allgemeines

(1) Auf einem Postbank Tagesgeldkonto führt die Bank täglich verfügbare Einlagen des Kunden, für die die Bank ab Erreichen eines bestimmten Guthabens (zinswirksames Guthaben) eine variable Verzinsung gewährt. Das Postbank Tagesgeldkonto wird als Kontokorrentkonto im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung) geführt.

(2) Ein Postbank Tagesgeldkonto kann auch für zwei natürliche Personen (Gemeinschafts-Tagesgeldkonto) geführt werden.

Bei einem Gemeinschafts-Tagesgeldkonto ist jeder Kontoinhaber allein verfügungsberechtigt. Das alleinige Verfügungsrecht kann weder von einem Kontoinhaber allein noch von beiden Kontoinhabern gemeinsam widerrufen werden.

2. Verzinsung

(1) Die Mindesteinlage, die Höhe des zinswirksamen Guthabens und die jeweilige Verzinsung ergeben sich aus dem „Preisaushang - Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“.

(2) Die Zinsen werden zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Postbank Tagesgeldkonto gutgeschrieben.

3. Einzahlungen sowie Verfügungen über die Einlage und die Zinsen

(1) Einzahlungen auf das Postbank Tagesgeldkonto können unbar durch Überweisung erfolgen.

(2) Der Kunde kann Verfügungen über die Einlage und die Zinsen abzüglich eines etwaigen steuerrechtlichen Zinsabschlags ausschließlich durch eine Überweisung im Rahmen des Postbank Online-Banking oder des Postbank Telefon-Banking auf das von dem Kunden benannte Referenzkonto vornehmen.

Als Referenzkonten kommen in Betracht:

- ein Postbank Girokonto, dessen Eröffnung der Kunde in eigenem

Namen gleichzeitig mit dem Auftrag zur Eröffnung des Tagesgeldkontos beauftragt hat, oder

- dasjenige Postbank Girokonto des Kunden, über dessen Postbank Online Banking-Zugang er die Eröffnung des Tagesgeldkontos beauftragt hat.

Bei der Beauftragung der Überweisung hat der Kunde die für das Referenzkonto ausgegebenen Legitimationsmedien (Online-Banking-PIN und TAN bzw. Telefon-PIN) zu verwenden.

4. Kontoauszug und Rechnungsabschluss

(1) Der Kunde erhält zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Jahreskontoauszug für das vorangegangene Kalenderjahr, der alle Buchungen enthält, die nach Erteilung des letzten Jahreskontoauszugs angefallen sind. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, sich über das Postbank Online-Banking oder das Postbank Telefon-Banking über die Kontobewegungen und den Kontostand zu informieren.

(2) Die Bank erteilt dem Kunden gleichzeitig mit dem Jahreskontoauszug einen Rechnungsabschluss für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei werden die seit Erstellung des letzten Jahreskontoauszugs entstandenen beiderseitigen Ansprüche verrechnet.

(3) Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; zur Wahrung der Frist genügt die Absendung der Einwendungen innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Rechnungsabschlusses. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen.

5. Abtretung und Verpfändung

(1) Eine Abtretung oder Verpfändung der Einlage sowie des An-

spruchs auf Zahlung der Zinsen ist ausgeschlossen.

(2) Das Pfandrecht der Bank nach Nr. 14 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vorschriften des § 354a des Handelsgesetzbuches über den Ausschluss von Abtretungsverboten für beiderseitige Handelsgeschäfte bleiben unberührt.

6. Kündigung

Der Kunde kann das Tagesgeldkonto jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Zur ordentlichen Kündigung ist die Bank nur nach Einhaltung einer Kündigungsfrist, die mindestens sechs Wochen beträgt, berechtigt.

7. Besonderheiten bei einer Kündigung des Referenzkontos

Eine Kündigung des Referenzkontos beendet das Postbank Tagesgeldkonto. Ein im Zeitpunkt der Beendigung des Tagesgeldkontos bestehendes Guthaben bucht die Bank dem Referenzkonto gut.

Fassung: 15. Juli 2006